

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 7. Mai 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesfischereigesetzes¹

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Fischereipacht“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sowie auf Zier- und Gartenteiche finden § 3 Absatz 2, die §§ 6 bis 12, 21, 22 Nummer 6 und 7, §§ 23 bis 25 sowie § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 14, 24 bis 32, Absatz 2 bis 4 Anwendung, sofern diese anglerisch genutzt werden.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Fischereipacht

Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform und sind den Landkreisen und kreisfreien Städten durch den Verpächter innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung des Vertrages anzuzeigen. Die Pachtzeit hat mindestens zwölf Jahre zu betragen.“

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Person, die in einem Gewässer, in dem sie nicht fischereiberechtigt ist, die Fischerei ausübt, muss Inhaber einer auf sie vom Fischereiberechtigten ausgestellten Fischereierlaubnis sein und hat diese bei der Fischereiausübung mit sich zu führen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die die Fischerei ausübt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der behördlichen Erlaubnis (Fischereischein). Diese ist nicht erforderlich für Personen nach § 6 Satz 2. Der Fischereischein ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fischereischeinpflicht“ die Wörter „nach § 7 Absatz 1“ eingefügt.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Touristen-Fischereischeinen“ durch die Wörter „befristeten Fischereischeinen“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Gültigkeit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Muster der Fischereischeine und“.

8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zusammen mit diesem“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „und Teilnahme an“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Campingplätze dürfen betreten werden, wenn der Betreiber die Zustimmung erteilt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechts nach Absatz 1 verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten zu ersetzen.“

11. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „oberen Fischereibehörde“ die Wörter „, den Landkreisen oder den kreisfreien Städten“ eingefügt.

12. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Landkreise und kreisfreien Städte“ gestrichen.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

¹ Ändert Gesetz vom 13. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Fischerei“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „an und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und kreisfreien Städte“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die obere Fischereibehörde können auf Antrag Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz eines Fischereischeines sind und die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterstehen“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Fischereiaufseher, die Bedienstete der oberen Fischereibehörde sind, sollen bei der Ausübung des Außendienstes Dienstkleidung tragen. Die oberste Fischereibehörde regelt das Tragen der Dienstkleidung durch Verwaltungsvorschrift.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„die Nachteile nach einer Person vorzunehmen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Person gegen dieses Gesetz verstoßen hat.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Gewässern oder an Land mit Fanggeräten angegriffene Personen haben auf Verlangen der Fischereiaufsicht jederzeit unverzüglich

 1. die Fischereierlaubnis sowie den Fischereischein zur Prüfung auszuhändigen,
 2. mitgeführtes Fanggerät und Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter sowie gefangene Fische zur Prüfung vorzulegen,
 3. ihre Personalien anzugeben und durch den Personalausweis oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren durch ein anderes Dokument zu belegen und

4. ihre Fahrzeuge anzuhalten, Fanggeräte einzuholen und die Fischereiaufseher an Bord kommen zu lassen oder einen bestimmten Ort anzulaufen.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird das dritte Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 5 Satz 1 den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung des Vertrages anzeigt.“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 6 die vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis nicht mit sich führt,“

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 7 Absatz 1 Satz 1 ohne behördliche Erlaubnis die Fischerei ausübt,“

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei nicht mitführt,“

ff) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 9 die Fischerei ausübt, ohne durch Einkleben einer gültigen Fischereiabgabemarke die Entrichtung der Fischereiabgabe nachweisen zu können (Absatz 2 Satz 2), sofern er nicht nach Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist,“

gg) Die Nummern 18, 19 und 26 werden aufgehoben.

hh) In den Nummern 27 bis 29 wird jeweils nach den Wörtern „auf Verlangen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

ii) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 4 nicht unverzüglich das Fahrzeug anhält, die Fanggeräte einholt, die Fischereiaufseher an Bord lässt oder einen bestimmten Ort anläuft,“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „an und“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes²

§ 3 Absatz 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgabe der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Satz 1 des Landesfischereigesetzes wird den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.“

Artikel 3
**Änderung der Verordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der
Landwirtschaft und des Veterinärwesens³**

Nummer 1.1.6.4 der Anlage der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens vom 4. April 2006 (GVOBl. M-V S. 170) wird aufgehoben.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Mai 2013

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**
Dr. Till Backhaus

² Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

³ Ändert VO vom 4. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454 - 1 - 11



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2013 Ausgegeben in Schwerin am 17. Mai Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
2.5.2013	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung des Passgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210 - 5	294
7.5.2013	Gesetz zum Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und dem Land Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 105 - 1	295
7.5.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 4	299
4.3.2013	Landesverordnung zur Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden (Ausweisbehördenlandesverordnung – AuswBLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 62	302
19.3.2013	Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2013/2014 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2013/2014 – UntVersVO 2013/2014 M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 49	303
8.5.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Ändert VO vom 23. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 1	316
10.5.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Ändert VO vom 30. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 15 - 1	317